

## **Geschäftsordnung für das Bundesjugendkuratorium (BJK) 2019 - 2021**

### **1 Verfahren**

- 1.1 Die Mitglieder des Bundesjugendkuratoriums wählen aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n sowie bis zu drei Stellvertreter/innen.
- 1.2 Sitzungen des Bundesjugendkuratoriums finden in der Regel viermal im Jahr statt. Auf Antrag eines Drittels der Mitglieder des Bundesjugendkuratoriums oder des Bundesjugendministeriums wird eine Sondersitzung einberufen.
- 1.3 Die Einladung zu den Sitzungen des Bundesjugendkuratoriums erfolgt schriftlich vier Wochen vor Termin durch den/die Vorsitzende/n und im Benehmen mit dem Bundesjugendministerium.
- 1.4 Die Sitzungen des Bundesjugendkuratoriums werden durch den/die Vorsitzende/n geleitet.  
  
Von den Sitzungen wird ein Protokoll erstellt, das durch den/die Versammlungsleiter/in abgezeichnet wird.
- 1.5 Die Beschlussfassung erfolgt durch Mehrheit der anwesenden Mitglieder.  
  
Auf ausdrücklichen Wunsch sind Mindermeinungen kenntlich zu machen.
- 1.6 Das Bundesjugendkuratorium tagt als Plenum und kann Arbeitsgruppen bilden. Es beschließt über die Hinzuziehung von Expert/inn/en. In Eilfällen ist Einvernehmen mit dem/der Vorsitzenden herzustellen.  
  
Zu einzelnen Themen können Veranstaltungen durchgeführt und Expertisen eingeholt werden.
- 1.7 Das Bundesjugendministerium kann an den Sitzungen des Bundesjugendkuratoriums teilnehmen. Es ist entsprechend einzuladen (s. 1.3).
- 1.8 Die Beratungen des Bundesjugendkuratoriums sind vertraulich.
- 1.9 Die Berufung der Mitglieder gilt längstens bis zum Ablauf des auf eine Bundestagswahl folgenden Quartals (vgl. Verwaltungsvorschrift vom 6. Juni 2002).

## **2 Aufgaben**

- 2.1 Das Bundesjugendkuratorium berät die Bundesregierung in den von ihr bezeichneten Angelegenheiten der Kinder- und Jugend(hilfe)politik. Es kann beschließen, der Bundesregierung zu weiteren Themen Empfehlungen zu übermitteln.
- 2.2 Das Bundesjugendkuratorium stellt zu Beginn seiner Beratungen einen Arbeitsplan auf und schreibt ihn nach Bedarf fort.
- 2.3 Bei der Bearbeitung der Themen wird insbesondere geprüft, wie die Auffassung junger Menschen berücksichtigt werden kann.
- 2.4 Die Beratungsergebnisse können im Einvernehmen mit der Bundesregierung veröffentlicht werden.

## **3 Arbeitsstelle Kinder- und Jugendpolitik**

- 3.1 Das Bundesjugendkuratorium wird durch eine vom BMFSFJ finanzierte „Arbeitsstelle Kinder und Jugendpolitik“ unterstützt.

Sie hat folgenden Auftrag:

- Vor- und Nachbereitung von Sitzungen des Bundesjugendkuratoriums und seiner Arbeitsgruppen,
  - Erarbeitung von Beratungsvorlagen aufgrund des bezeichneten Beratungsbedarfs der Bundesregierung sowie aufgrund eigener Erkenntnisse,
  - Unterstützung des Vorstands bei seiner Arbeit,
  - Vorbereitung und Unterstützung der Arbeitsplanung,
  - Sondierung der Entwicklung in der Kinder- und Jugend(hilfe)politik, einschließlich der einschlägigen Schnittstellen zu anderen Ressorts,
  - Organisatorische Abwicklung der Geschäfte des Bundesjugendkuratoriums,
  - Inhaltliche und organisatorische Vorbereitung von Veranstaltungen und Veröffentlichungen; Betreuung von Expertisen,
  - Gestaltung der Homepage des BJK.
- 3.2 Die Erledigung der Aufgaben unter 3.1 erfolgt in Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Bundesjugendkuratoriums.

Beschlossen im Bundesjugendkuratorium am 29. Januar 2019 in Berlin